

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts, eine Verletzung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45, einen Verstoß gegen den Verwaltungsleitfaden „Beurteilung und Beförderung der Beamten“ und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Er beruft sich außerdem auf das Verbot des willkürlichen Verfahrens, auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und auf Amtsmissbrauch. Er führt ferner eine Verletzung des berechtigten Vertrauens und der Regel „patere legem quam ipse fecisti“ sowie schließlich einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht an.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Dienstleistungen „Finanzanalysen, Investmentgeschäfte, Versicherungswesen“ in Klasse 36. Im übrigen Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Anforderungen von Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 seien verkannt. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sei falsch ausgelegt.

Klage der Eurohypo AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 5. November 2004

(Rechtssache T-439/04)

(2005/C 45/54)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Eurohypo AG, Eschborn (Deutschland), hat am 5. November 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt M. Kloth, Hamburg (Deutschland), Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. August 2004, Aktenzeichen R-829/2002-4, aufzuheben, soweit sie die Beschwerde zurückweist;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke EUROHYPO für Dienstleistungen der Klasse 36 (Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen, Finanzdienstleistungen, Finanzierungen, Finanzanalysen, Investmentgeschäfte, Versicherungswesen)

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle angemeldeten Dienstleistungen.

Klage der Editions Odile Jacob SAS gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. November 2004

(Rechtssache T-452/04)

(2005/C 45/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Editions Odile Jacob SAS mit Sitz in Paris hat am 8. November 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Wilko van Weert und Olivier Fréget.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, weil darin die Verstöße gegen die in der Entscheidung vom 7. Januar 2004 enthaltenen Bedingungen und Auflagen für Lagardère gebilligt worden sind;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beanstandete die Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2004 über die Zulassung von Wendel Investissement als Erwerber der Vermögenswerte, die von Lagardère gemäß der Entscheidung der Kommission vom 7. Januar 2004 zur Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (!) (im Folgenden: Vereinbarkeitsentscheidung) veräußert worden seien. Der Zusammenschluss sei unter dem Vorbehalt genehmigt worden, dass Lagardère bestimmte Vermögenswerte, nämlich Editis, veräußere. Die Klägerin habe ohne Erfolg ein Angebot für die Übernahme von Editis unterbreitet.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin in erster Linie vor, dass die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage des Berichts eines Bevollmächtigten erlassen worden sei, der nicht gemäß den Bedingungen in Absatz 15 des Anhangs II der Vereinbarkeitsentscheidung bestellt worden sei. Dieser Bevollmächtigte sei entgegen der Verpflichtung, die Lagardère infolge der Vereinbarkeitsentscheidung gehabt habe, nicht unabhängig gewesen.

In zweiter Linie trägt die Klägerin vor, die Kommission sei ihrer Pflicht zur Überwachung der Vorgänge bei der Veräußerung von Editis nicht nachgekommen, da sie die Durchführung eines diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verfahrens für die Auswahl der Übernehmer zugelassen habe. Die Kommission hätte die Organisation eines transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Aufrufs der potenziellen Übernehmer zum Wettbewerb verlangen müssen. Außerdem hätte die Kommission nicht den Inhalt der Vertraulichkeitsabrede zwischen Lagardère und den potenziellen Übernehmern, darunter der Klägerin, billigen dürfen, wodurch sie diese daran hindere, vor Gericht zu klagen. Die Klägerin trägt weiter vor, die Kommission hätte tätig werden müssen, um das Verfahren zu berichtigen, als die Klägerin sie auf die Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags aufmerksam gemacht habe. Schließlich habe die Kommission der Klägerin den Mindestschutz verweigert, auf den sie als betroffene Dritte Anspruch gehabt habe.

In dritter Linie rügt die Klägerin einen offensichtlichen Fehler der Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob die in der Vereinbarkeitsentscheidung enthaltenen Bedingungen hinsichtlich des Übernehmers beachtet worden seien. Der Übernehmer sei kein Marktteilnehmer, der geeignet sei, eine effektive Wettbewerbssituation wieder herzustellen.

Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

(¹) Sache Nr. COMP/M.2978 – Lagardère/Natexis/VUP (Abl. L 125, S. 54).

Klage der Firma Au Lys de France gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. November 2004

(Rechtssache T-458/04)

(2005/C 45/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Au Lys de France mit Sitz in Le Raincy (Frankreich) hat am 22. November 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Guy Lesourd.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. September 2004 mit allen rechtlichen Konsequenzen für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin habe ein Einzelhandelsgeschäft im Terminal des Flughafens Paris/Charles de Gaulle betrieben. Sie habe bei der Kommission eine Beschwerde über einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG durch die Anstalt des öffentlichen Rechts Aéroports de Paris bei der Vergabe von Nutzungsrechten an den im öffentlichen Eigentum stehenden Gewerbeflächen des Flughafens eingereicht.

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission der Klägerin mitgeteilt, dass die Beschwerde kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse aufzuweisen scheine, um die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zu rechtfertigen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin erstens einen Rechtsfehler sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Beurteilung des Vorliegens eines ausreichenden Gemeinschaftsinteresses geltend. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, da sie festgestellt habe, dass kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse für eine weitere Prüfung der Sache vorliege und ein angemessener Schutz der Rechte der Klägerin im Verfahren vor dem nationalen Richter gegeben sei.

Zweitens macht die Klägerin eine gegen Artikel 253 EG verstoßende unzureichende Begründung geltend, da die Kommission auf verschiedene Teile ihres Vorbringens nicht eingegangen sei.

Drittens macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 82 EG geltend, da die Kommission eine Prüfung der Beschwerde verweigert habe, obwohl ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung vorliege.

Klage des Jorge Manuel Pinheiro de Jesus Ferreira gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. November 2004

(Rechtssache T-459/04)

(2005/C 45/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jorge Manuel Pinheiro de Jesus Ferreira, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. November 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden.